

Die Kündigung des Behandlungsvertrages ... und ihre Konsequenzen

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005

In der Regel ist der mit einem Patienten abgeschlossene Behandlungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, da sich von Anfang an in den seltensten Fällen Art, Umfang und Dauer der Behandlung absehen lässt.

Auch im Rahmen der hausärztlichen Versorgung liegt kein Dauerschuldverhältnis vor; es bekommt vielmehr bei jeder neuerlichen Inanspruchnahme zum Abschluss eines neuen Behandlungsvertrages. Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich dann, wenn der Patient genesen und damit der Zweck des Vertrages erreicht ist. Denkbar sei jedoch weiterhin, dass eine Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner vorliegt.

Bei der ärztlichen Behandlung handelt es sich um Dienste höherer Art, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen werden. Die Vertragsparteien können daher ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Kündigung durch den Patienten

Ein Privatpatient kann den Arztvertrag jederzeit kündigen, wenn kein wichtiger Grund im Sinne von 626 BGB vorliegt.

Je nach wirksamer Kündigung steht dem Arzt unter Umständen ein Honoraranspruch für bereits erbrachte Leistungen zu.

Die Kündigung durch einen Kassenpatienten war früher eingeschränkt, der Gesetzgeber räumte dem Versicherten gegenüber dem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes innerhalb eines Kalendervierteljahreswechsel eine Kündigungsmöglichkeit ein.

Diese Einschränkung betraf allerdings nur die Kostentragungspflicht. Wird der Kassenarztvertrag vorzeitig vom Patienten gekündigt, kommt ein Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Teilleistungen gegenüber der KV in Betracht.

Die Kündigung durch den Arzt

Diesem steht das uneingeschränkte Kündigungsrecht nach § 627 BGB zu, jedoch mit folgender Einschätzung: Der Arzt darf von der Kündigungsmöglichkeit erst Gebrauch machen, wenn und so weit sichergestellt ist, dass der Patient anderweitig behandelt werden kann.

Der Arzt kann die ärztliche Behandlung insgesamt dann ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht. Allerdings bleibt seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, davon unberührt.

Aus den Besonderheiten des Arztvertrages und der MBO-Ä folgt, dass an die Beurteilung ob im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt, strenge Anforderungen zu stellen sind. Ein Arzt darf die Kündigung und die Ablehnung der weiteren Behandlung nicht in einem Stadium aussprechen, in dem der Patient dringend ärztlicher Hilfe bedarf und auf die Behandlung durch den Arzt angewiesen ist. Ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung

durch den Arzt liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten des Patienten das Vertrauensverhältnis nachhaltig erschüttert hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei Verleumdung, Beschimpfungen oder Bedrohungen.

Im Zweifel wird empfohlen, dass der Arzt bei der Kündigung des Behandlungsvertrages dem Patienten eine angemessene Frist setzt, innerhalb derer er sich um eine anderweitige Behandlung kümmern kann.

Honoraranspruch des Arztes bei Kündigung

Auch wenn der Arzt den Behandlungsvertrag aus wichtigem Grund kündigt, steht ihm grundsätzlich ein Anspruch auf ein Teilhonorar zu. Etwas anderes gilt, wenn eine Kündigung seitens des Arztes erfolgt, ohne dass ein vertragswidriges Verhalten des Patienten hierzu geführt hat oder wenn er selbst durch ein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teils veranlasst hat. Der Honoraranspruch des Arztes entfällt grundsätzlich insoweit dieser durch eigenes vertragswidriges Verhalten oder das seiner Hilfskräfte die Kündigung durch den Patienten veranlasst hat oder selbst gekündigt hat, oder dass hierzu der Patient Anlass geben hatte und die Teilleistung für den Patienten ohne Interesse ist (§ 628 I 1 BGB).

Der dem Arzt zustehende Honoraranspruch kann aber auch entfallen, wenn dem Patienten gleichzeitig ein dagegen aufrechenbarer Schadensersatzanspruch zusteht. Das ist der Fall, wenn entweder der Zahnarzt die Kündigung des Patienten durch vertragswidriges Verhalten veranlasst hat oder seinerseits gekündigt hat, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten des Patienten dazu veranlasst worden zu sein.

Dies wird allerdings die Ausnahme sein und kommt vor allem bei prothetischen, zahnärztlichen Leistungen in Betracht.